

DR. F R A N Z H I L L I N G E R

RECHTSANWALT

An das Landesgericht Salzburg
Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

6 Cg 73/20x

12

Klagende Partei: Tobias Aigner
geboren am 15.3.1996
Salzachweg 5, A-5020 Salzburg
vertreten durch:
Dr. Franz Hillinger, Rechtsanwalt
Hauptstraße 17, A-5020 Salzburg

Beklagte Partei: Sport & Fun GmbH
Salzburgerstraße 35, D-83395 Freilassing
vertreten durch:
Schwab, Meinhard & Partner Rechtsanwälte GmbH
Linzerstraße 23, A-5020 Salzburg

wegen: EUR 53.000,- s.A. und Feststellung (EUR 12.000,-)

**VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ
URKUNDENVORLAGE**

Vollmacht gem § 30 Abs 2 ZPO erteilt
Zustellung gem § 112 ZPO an BV

Elektronisch eingebracht am 29.04.2020, 1-fach

P43215

Dr. Franz Hillinger, Rechtsanwalt
Hauptstraße 17
5020 Salzburg, Österreich

Die klagende Partei erstattet in Erwiderung des Vorbringens der beklagten Partei in ihrer Klagebeantwortung nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz:

Der Kläger wurde am Unfalltag auf seinen eigenen Wunsch von Christina Moser in die Sport- und Freizeithalle mitgenommen. Die Benützung der Halle ist entgeltlich. Sowohl der Kläger als auch seine Kletterpartnerin Christina Moser haben am Unfalltag die Hallenbenützungsgebühr entrichtet.

Christina Moser hat dem Kläger zunächst das richtige Anlegen des Sitzgurtes demonstriert und den Partnercheck erklärt. Im Zuge des Partnerchecks ist weder dem Kläger – der allerdings noch nicht über Klettererfahrung verfügte – noch seiner Kletterpartnerin etwas Besonderes aufgefallen. Vor allem hatten sie keine Bedenken hinsichtlich der am Seil befestigten Karabiner. Erst später stellte sich heraus, dass diese lediglich an einem Kabelbinder hingen.

Aus den Ermittlungen der Polizei ist zu schließen, dass Christian Trauner, ein bei der beklagten Partei beschäftigter Klettertrainer, am Vortag des Unfalls um etwa 18.00 Uhr noch einen Kletterkurs an der Kletterwand abgehalten hat, an der sich am Folgetag der Unfall des Klägers ereignete. Er nahm die Karabiner aus dem Knoten des Kletterseils und tauschte diese gegen Belay-Master aus. Nach der Beendigung dieses Kurses hat Trauner die Belay-Master wieder gegen Karabiner getauscht, hängte jedoch die Karabiner statt in das Seil nur in die Kabelbinder ein. Da der Kurs von Christian Trauner in etwa mit der Schließungszeit der Halle endete und der Kläger mit seiner Kletterpartnerin die Halle gleich mit der Öffnung des Kletterbereichs am folgenden Tag aufsuchte, kommt niemand anderer als Christian Trauner für das inkorrekte Anbringen der Karabiner in Betracht.

Das Fehlverhalten von Christian Trauner war für den Unfall ausschlaggebend und ist zweifelsfrei der beklagten Partei zuzurechnen.

Der Kläger war beim Klettern auf die von der beklagten Partei zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Seilgerätschaften angewiesen. Als Anfänger kann ihm nicht angelastet werden, dass ihm die bloße Fixierung der Karabiner mit Kabelbinder am Seil im Zuge des Partnerchecks nicht aufgefallen ist. Selbst seine erfahrenere Kletterpartnerin Christina Moser hat diesen Umstand nicht erkannt.

Beweis: Zeugin Christina Moser, geboren am 14.6.1997, Studentin, 5020 Salzburg, Clemens-Krauss-Straße 23
Akt GZ: E1/264351/2019 der Bundespolizeidirektion Salzburg,
Ortsaugenschein
PV.

Wie erwähnt waren die Karabiner lediglich an Kabelbindern befestigt, sodass im vorliegenden Fall zweifelsfrei ein Organisationsverschulden auf Seiten der beklagten Partei vorliegt. Diese hat es unterlassen, durch entsprechende Aufsicht die Seilgerätschaften regelmäßig nach ihrer Benützung, vor allem nach Beendigung eines vorangegangenen Kletterkurses auf Funktionstüchtigkeit für die Allgemeinheit zu überprüfen.

Beweis: wie bisher.

Unter Bedachtnahme auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten ist zweifelsfrei eine Haftung der beklagten Partei gegeben, weil vor allem nach dem Ende

des vorangegangenen Kletterkurses zumindest ein Kontrollgang der Hallenaufsicht notwendig und zumutbar gewesen wäre. Von einer Überspannung der die beklagte Partei treffenden Verkehrssicherungspflichten kann nicht gesprochen werden.

Urkundenvorlage:

Die klagende Partei legt nachstehende Urkunden einfach dem Gericht vor:

Beilage ./A Strafanzeige

Beilage ./B Verletzungsanzeige des Unfallkrankenhauses Salzburg

Salzburg, am 29.04.2020

Tobias Aigner